

Kirche verklagt Kirche, um Dumpinglöhne durchzusetzen

Ein Erörterungstermin

Am 19. Mai hat die Bundesregierung den 3. Armuts- und Reichtumsbericht vorgestellt. Als eine der Hauptursachen für die weiter auseinander gehende Schere zwischen Arm und Reich nennt der Bericht zu niedrige Löhne.

Am gleichen Tag fand im Arbeitsgericht Herne eine bemerkenswerte Verhandlung statt: Kirche ./ Kirche. Das terminliche Zusammentreffen der beiden Ereignisse ist zufällig. Gleichwohl haben beide Ereignisse einen sachlichen Bezug. In dem Herner Gerichtstermin ging es um eine Klage der Evangelischen Krankenhausgemeinschaft Herne/Castrop-Rauxel gGmbH (Ev KHG), eine 100%ige Tochter des Kirchenkreises Herne, gegen die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) bzw. gegen das Diakonische Werk derselben. Mit allen juristischen Mitteln kämpfen die Verantwortlichen, die Geschäftsführer Heinz-Werner Bitter und Pfarrer Walter Tschirch zusammen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Superintendent Reiner Rimkus, gegen die gültigen kirchlichen Tarifregelungen. Ihr Ziel: Löhne deutlich unterhalb der jetzigen Tarifregelungen. Aus der Perspektive des 3. Armuts- und Reichtumsberichts streitet die Ev KHG Herne somit für eine Zunahme und strukturelle Verfestigung von Armutslöhnen und Armut.

Doch um dieses Ziel zu erreichen, muss die Ev KHG zuvor noch eine Schranke aus dem Weg räumen, die die Mitarbeitenden vor Armutslöhnen schützen soll: Die Entscheidung der arbeitsrechtlichen Schiedskommission¹ vom 22. Oktober 2007. Danach ist für die evangelischen Kirchen in NRW und deren Diakonische Werke ab dem 1. Juli 2007 der kirchenangelegenen TVöD (wird weiterhin BAT-KF bzw. TV-Ärzte-KF genannt) anzuwenden, statt kircheneigener Regelungen, die unter dem Gehaltsniveau des BAT-KF liegen.

Genau diese nach geltendem kirchlichen Recht letztinstanzliche Entscheidung will die Ev KHG Herne für rechtswidrig und damit für ungültig erklären lassen. Sei es auf dem zivilgerichtlichen Weg vor dem Herner Arbeitsgericht oder auf dem verwaltungsrechtlichen oder

1. Nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Rheinland-Westfalen-Lippe (ARRG RWL) ist die Arbeitsrechtliche Schiedskommission eine von der evangelischen Kirche eingesetzte letzte Instanz, die aus jeweils 5 Mitgliedern der Arbeitgeberseite (die somit an dem Schiedsspruch beteiligt war) und der Arbeitnehmerseite besteht sowie einem/-r Vorsitzenden (ARRG §§ 16-19; Quelle: http://www.mav-beirat-ekir.de/index.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=4). In der Sitzung am 22. Oktober 2007 hatte Harald Schliemann den Vorsitz inne. Schliemann war von 1987-2004 Bundesarbeitsrichter und von 2004-2008 Justizminister in Thüringens (CDU). Zudem ist er Vorsitzender Richter des Ersten Senats des Kirchengerichtshofs der EKD (KGH.EKD).

auf dem innerkirchlichen Rechtsweg. Für alle drei Wege hat die Ev KHG von einem Kölner Rechtsanwaltsbüro Klagen vorbereiten lassen. Zunächst wohl auch erwogene Klagen gegen einzelne Mitarbeitende der Ev KHG habe man, wie es hieß, aufgrund der zu erwartenden verheerenden Wirkungen unter den Mitarbeitenden vorerst zurückgestellt.

Für dieses Vorhaben hat die Ev KHG sich die Unterstützung von rund 25 weiteren evangelischen Krankenhäusern aus NRW gesichert, die einem Aufruf des Ev KHG zu einer Sammelklage nachgekommen sind. Vor dem Aufruf hatte die Ev KHG ein recht kostenträchtiges Rechtsgutachten durch die Kölner Kanzlei erstellen lassen, die dann auch die rechtliche Vertretung der Klägerseite übernommen hat. Für die Durchsetzung der Interessen der Geschäftsführung ist offenbar ausreichend Geld vorhanden – im übrigen Steuergelder, Beiträge der Versicherten von den Krankenkassen und womöglich auch Spenden. Obgleich das beabsichtigte Lohndumping mit dem Mangel an Geld für auskömmliche Einkommen begründet wird.

Welches Gericht für dieses ungewöhnliche Verfahren zuständige ist und um was es genau geht, das ist eine zentrale Frage. Allein diese Fragen zu erörtern und zu klären stand im Mittelpunkt des ersten Gerichtstermins. Eine Antwort darauf wurde jedoch noch nicht gefunden. Damit ist frühestens im 2. Termin, der für den 28. August 08 angesetzt wurde, zu rechnen.

Die Klägerseite begründete die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts ausgesprochen eigenwillig. Zunächst einmal betonte sie, dass die Klägerin eine gemeinnützige GmbH sei, also im Unterschied zum Kirchenkreis keine Körperschaft öffentlichen Rechts, sondern eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft. Im Falle des Kirchenkreises wäre nämlich die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig, wie der Richter unterstrich. Deshalb habe man für dieses Verfahren die Klage auch gegen das Diakonische Werk von Westfalen gerichtet, das die Rechtsform eines eingetragenen Vereins habe, so die Klägervorteiler. Damit falle aus ihrer Sicht das Verfahren in die Zuständigkeit der *Zivilgerichtsbarkeit*.

Die Zuständigkeit des *Arbeitsgerichts* begründeten die Klägervorteiler damit, dass das kirchliche Arbeitsrecht trotz seiner Eigenständigkeit stets in Analogie zum Tarifrecht diskutiert werde und tatsächlich auch in den Tarifstrukturen eine große Analogie zu den Tarifvertragsstrukturen aufweise, die unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit fallen.

Dem Einwand, die Entscheidung der arbeitsrechtlichen Schiedskommission sei letztinstanzlich und damit bindend für alle evangelisch-kirchlichen Einrichtungen in NRW, hielt die Klägerseite entgegen, dass das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 Grundgesetz begrenzt (GG) sei durch die entsprechende Formulierung des Artikels 137 der Weimarer Reichsverfassung, auf den sich das GG bezieht: "(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes." Die Entscheidung der arbeitsrechtlichen Schiedskommission vom 22. Oktober 07 habe aber aus Sicht der Klägerseite das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verletzt, da dort nur die Argumentation der Arbeitnehmerseite berücksichtigt worden sei. Nun müsse es eine Möglichkeit geben, dass im Rahmen der übergeordneten staatlichen Gesetzgebung die von der Klägerseite unterstellte Verletzung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung durch ein staatliches Gericht überprüft und ggf. korrigiert werde. Bemerkenswert an dieser Argumentation ist, dass sie im Gegensatz zu den Positionen des

Verbandes diakonischer Dienstgeber in Deutschland (VdDD) steht, der dass Selbstbestimmungsrecht der Kirchen als ein uneingeschränktes Recht interpretiert.²

Außerdem, so ergänzte die Klägerseite ihre Argumentation, gäbe es im Rahmen des allgemeinen Tarifrechts die Möglichkeit, dass eine Tarifvertragspartei nach Vertragsabschluss den Vertrag noch einmal einer juristischen Überprüfung unterziehen könne. Dem hielt der Richter entgegen, dies sei in der Praxis noch nicht vorgekommen und für den Bereich der Kirche gäbe es keine analogen Regelungen. Der einfachere Weg sei doch, aus dem Dachverband auszutreten. Das aber wolle die Klägerseite nicht, so ihre Rechtsvertretung.

Große Überzeugungskraft haben diese Argumente für den Richter offensichtlich nicht gehabt. Über die Frage der Zuständigkeit hinaus interessierte den Richter, was mit der Klage erreicht werden soll. Denn nach seiner Ansicht hätte ein Urteil zugunsten der Klägerseite in der Praxis keine Relevanz, da im vorliegenden Fall §9 Tarifvertragsgesetz (TVG) nicht zur Anwendung komme, da das TVG auf den Dritten Weg keine Anwendung findet. Folglich könnten die Mitarbeitenden – sollte die Klage zugunsten der Klägerin entschieden werden – dennoch jederzeit die Zahlung des kirchlichen Tarifs gerichtlich durchsetzen.

An diesem Punkt setzte auch die Beklagte an, die durch einen Rechtsanwalt und durch den Vorstand des diakonischen Werks Westfalen, Pastor Günther Barenhoff, vertreten war. Sollte es zu einem Urteil zugunsten der Klägerseite kommen, so der Vorstand, dann hätte das keine praktischen Konsequenzen, da mittlerweile im öffentlichen Dienst Tarifverträge abgeschlossen worden seien, die von der materiellen Seite her der Entscheidung der arbeitsrechtlichen Schiedskommission entsprächen.³ Der Vorstand betonte im Rahmen seiner Einbringungen sein Unverständnis darüber, dass die Klägerseite sich auch in vorausgegangenen Gesprächen nicht von dieser aus seiner Sicht ungewöhnlichen Klage gegen den eigenen Dachverband bzw. gegen die eigene Landeskirche habe abbringen lassen. Das für die evangelischen Kirchen in NRW geltende Arbeitsrecht sähe nun mal keine weiteren rechtlichen Schritte gegen eine Entscheidung der Schiedskommission vor. Wenn die Schiedskommission eine Entscheidung gefällt habe, die der Arbeitgeberseite nicht passe, dann könne man im Sinne des Funktionierens dieser Rechtsordnung nicht einfach versuchen, diese durch ein staatliches Gericht aushebeln zu lassen, sondern man habe diese zu respektieren.⁴ Es wurde offensichtlich, dass

2. Vgl. z. B. die Pressemeldung "Dienstgeberverbände von Diakonie und Caritas gegen gesetzlichen Mindestlohn" vom 17.04.08: "Caritas und Diakonie vereinbaren ihre Vergütungen auf dem „Dritten Weg“ einvernehmlich zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in paritätisch besetzten arbeitsrechtlichen Kommissionen; ein staatlicher Eingriff in diese verfassungsrechtlich gesicherte kirchliche Selbstbestimmung durch Mindestlöhne ist deswegen unzulässig."

3. Die Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission gleicht die Beschäftigten bei Kirche lediglich den Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes (ÖD) an, die die TVöD-Strukturen und Einmalzahlungen bereits ab 2005 erhalten haben. Durch den Tarifabschluss im ÖD sind nunmehr wiederum die kirchlichen Beschäftigten abgekoppelt worden.

4. Zur Verbindlichkeit vgl. § 3 ARRg RWL: (1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die von der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Schiedskommission nach § 19 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

die Nicht-Respektierung des von der Kirche im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG selbst gesetzten Rechtssystems durch den Kirchenkreis Herne innerkirchlich auf scharfe Kritik stößt.

Dem Argument der Klägerseite, die Krankenhäuser stünden unter einem massiven Kostensenkungsdruck, dem nur durch eine Absenkung der Tarife zu begegnen sei, hielt der DW-Vorstand entgegen, es gäbe ja Öffnungsklauseln, die es im Rahmen der bestehenden kirchlichen Tarifordnungen ermöglichen, in wirtschaftlichen Notsituationen entsprechende betriebliche Vereinbarungen mit den Mitarbeitervertretungen zu treffen.

Deutlich wird hier die Phantasielosigkeit der Klägerseite. Der Kostensenkungs- und der Wettbewerbsdruck auf die Krankenhäuser ist politisch gewollt und veranlasst.⁵ Hierauf politisch zu reagieren, was erforderlich ist, liegt für die Klägerseite offenbar völlig außerhalb des Denkbaren. Statt dessen will die Klägerseite einen gerichtlich verbrieften Freibrief zu einer aus Sicht der Ev KHG-Leitung bedarfsgerechten Deregulierung der kirchlichen Tarifordnung und Arbeitsrechtsregelung, also des so genannten Dritten Weges der Kirchen. Mit anderen Worten, sie kann sich nur vorstellen, mit dem betriebswirtschaftlichen Instrument des Lohndumpings auf Kosten- und Wettbewerbsdruck zu reagieren. Auf mögliche Alternativen zu dieser Einfältigkeit verweist das Sozialwort der Kirchen: "Arbeit ist genügend vorhanden. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, den gesellschaftlichen Reichtum so einzusetzen, daß sie auch bezahlt werden kann." (Ziff. 174) Dies gilt auch für die Arbeit im Gesundheitsbereich.

Zu hinterfragen ist allerdings, ob es der Leitung der Ev KHG nur um ein Reagieren auf den Kostendruck geht. Anfang Januar 2007 gab die Ev KHG bekannt, dass sie einen neuen Spezial-Operationssaal im evangelischen Krankenhaus in Herne für rund 100.000 Euro eingerichtet habe.⁶ Am evangelischen Krankenhaus in Wanne-Eickel entsteht zur Zeit ein Gesundheitszentrum, in das die Ev KHG rund 4 Mio. Euro investiert.⁷ Unter dem Titel „Rolls Royce der Röntgentechnik“ teilte die Ev KHG im Januar 2008 in einer Pressemeldung mit, dass das neue Gebäude der Radiologie Herne mit einem der leistungsfähigsten Computertomographen am evangelischen Krankenhaus in Herne-Eickel eröffnet worden ist. Die Investitionskosten betragen über 4 Mio. Euro, von denen die Ev KHG über 2 Mio. Euro übernommen hat und die Radiologie Herne 2 Mio. Euro.⁸

Gegen solche Investitionen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Sie werfen nur ein anderes Licht auf die Konfliktsituation in der Ev KHG. Bekanntlich sind die Lohn- und Arbeitsbedin-

5. Dieser politisch erzeugte Wettbewerbsdruck ist Teil der Agenda 2010-Politik der rot-grünen Bundesregierung unter G. Schröder, die von der schwarz-roten Bundesregierung unter A. Merkel fortgesetzt wird. Der Wettbewerbsdruck soll zu einer Absenkung der Kosten im Gesundheits- und Pflegebereich und in Folge zu einer Absenkung der sog. Lohnnebenkosten (die tatsächlich aufgeschobener Lohn sind) führen. Auf diesem Wege sollen nach der Agenda 2010-Logik die Arbeitskosten gesenkt werden, um Arbeitgebern Anreize zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu verschaffen.

6. Vgl. die entsprechende Pressemeldung des Informationsdienstes Ruhr (idr) vom 05. 01. 2007 (<http://www.idruhr.de/detail.php?-id=20590&seite=archiv>).

7. Vgl. Wochenblatt Herne vom 01. 07. 2007 „Richtkranz krönt das neue Gesundheitszentrum“.

8. Vgl.: http://www.evkhg.de/pages/khg_pages/khg_start_neu/start_sets/aktuelles/januar2008/radiologie2008.html sowie die Herner Ausgabe der Kirchenzeitung Unsere Kirche vom 17. 02. 2008.

gungen in kirchlichen Krankenhäuser deutlich schlechter als in öffentlichen Häusern.⁹ Auf diesem Hintergrund bemüht sich die Ev KHG offenbar auch darum, Ärzten in geeigneter Weise entgegenzukommen, um überhaupt noch ausreichend Ärzte zu finden. Denn die Nachfrage nach Ärzten übersteigt langsam die Zahl von Ärzten. Für die zum 01. 05. 2008 neu gestartete Thorax-Chirurgie-Mannschaft stellt die Ev KHG in den nächsten 5 Jahren 15 Millionen Euro an Investitionen¹⁰ zur Verfügung. Diese Investitionen, die der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dienen sollen, werden offensichtlich zumindest zum Teil durch allgemeine Lohnsenkungen beim "übrigen" Personal finanziert. Hier zeichnet sich ein klassischer Interessenkonflikt zwischen Kapital und Arbeit ab.

Sollte die Klägerseite ihre Interessen in diesem Rechtsstreit durchsetzen können, dann hätte sie das kirchliche Arbeitsrecht, den so genannten Dritten Weg, von innen heraus zerstört. Damit steht verdi als zuständige Gewerkschaft vor der Herausforderung zu entscheiden, ob sie diesen Prozess der Selbstzerstörung des arbeitsrechtlichen Sonderwegs der Kirchen, also des Dritten Weges als Chance begreifen will, nun endlich Tarifverträge in den Kirchen durchzusetzen. Das wäre insofern konsequent, als die Kirchen ihr Selbstbestimmungsrecht lediglich wahrnehmen, wenn es um arbeitsrechtliche und Tariffragen geht. In Bereichen wie dem Baurecht, Hygienebestimmungen, medizinische, pflegerische, pädagogische und andere Standards, die der Gesetzgeber vorgibt, haben die Kirchen noch nie ihr Selbstbestimmungsrecht eingefordert.¹¹ Warum sollte es dann ausgerechnet und einzig im Bereich des Arbeitsrechts zur Geltung kommen?

Sozialethische Anmerkungen zum Vorgehen der Ev KHG Herne

Ein solcher Gerichtstermin kann nicht ohne Bezug auf grundlegende sozialethische Positionen der Kirche und ohne eine politische Einordnung des Vorgehens der Ev KHG beschrieben und kommentiert werden. Die Klägerseite muss sich vorhalten lassen, dass sie mit ihrem Vorgehen nicht nur den Dritten Weg in Frage stellt und gefährdet, sondern dass sie sich auch gegen die im Laufe vieler Jahre erarbeiteten sozialethischen Positionen der Kirchen zu humanen Arbeitsbedingungen und gerechten Einkommen stellt.

Maßgebliche kirchliche Positionen zu diesem Thema finden sich im Sozialwort der Kirchen von 1997¹²: "Die christliche Nächstenliebe wendet sich vorrangig den Armen, Schwachen und Benachteiligten zu. So wird die Option für die Armen zum verpflichtenden Kriterium des Handelns." So heißt es im Sozialwort. (Ziff. 104) Es scheut sich nicht, die Bedeutung dieses

9. Vgl. die Pressemeldung des Marburger Bundes Nr. 47/07 vom 09. 11. 2007 "Ausbeutung und Lohndiebstahl – Kirchliche Krankenhäuser sind die schlechtesten Arbeitgeber" (http://www.marburger-bund.de/marburgerbund/bundesverband/presse/pressemitteilungen/pm2007/pm47_07.php).

10. Vgl. http://www.evk-wanne-eickel.de/pages/khg_pages/khg_start_neu/start_sets/aktuelles/mai2008/hecker.html.

11. Vgl. dazu Oswald von Nell-Breuning: Arbeitnehmer in kirchlichem Dienst (1979), in: Jürgen Klute / Franz Segbers: "Gute Arbeit verlangt ihren gerechten Lohn" – Tarifverträge für die Kirchen. Hamburg, 2006, S. 128f.

12. Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit (<http://www.ekd.de/EKD-Texte/44676.html>)

Prinzips zu konkretisieren: "In der vorrangigen Option für die Armen als Leitmotiv gesellschaftlichen Handelns konkretisiert sich die Einheit von Gottes- und Nächstenliebe. In der Perspektive einer christlichen Ethik muß darum alles Handeln und Entscheiden in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft an der Frage gemessen werden, inwiefern es die Armen betrifft, ihnen nützt und sie zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt. Dabei zielt die biblische Option für die Armen darauf, Ausgrenzungen zu überwinden und alle am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Sie hält an, die Perspektive der Menschen einzunehmen, die im Schatten des Wohlstands leben und weder sich selbst als gesellschaftliche Gruppe bemerkbar machen können noch eine Lobby haben. Sie lenkt den Blick auf die Empfindungen der Menschen, auf Kränkungen und Demütigungen von Benachteiligten, auf das Unzumutbare, das Menschenunwürdige, auf strukturelle Ungerechtigkeit. Sie verpflichtet die Wohlhabenden zum Teilen und zu wirkungsvollen Allianzen der Solidarität." (Ziff. 107)

Die Kirchen haben sich mit diesen Worten zur Parteilichkeit verpflichtet. Das mag nicht immer einfach sein. Eine solche Positionierung aufzugeben, wenn sie in den Gegenwind anders gelagerter Interessen und teils auch komplexer Sachzusammenhänge gerät, kostet Glaubwürdigkeit. Auch den Fluchtweg in eine ausschließlich individuelle Hilfe, um einer politischen Auseinandersetzung auszuweichen, haben die Kirchen sich erfreulicherweise bewusst verschlossen: "Soziale Gerechtigkeit hat insofern völlig zu Recht den Charakter der Parteinahme für alle, die auf Unterstützung und Beistand angewiesen sind ... Sie erschöpft sich nicht in der persönlichen Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau der strukturellen Ursachen für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen." so das Sozialwort weiter. (Ziff. 112) Niedrig- bzw. Armutslöhne sind eine strukturelle Ursache "für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen". Folgerichtig fordert das Sozialwort weiter, dass "die Entlohnung in Verbindung mit den staatlichen Steuern, Abgaben und Transfers auch ein den kulturellen Standards gemäßes Leben ermöglichen" muss. (Ziff. 151)

Das Sozialwort thematisiert darüber hinaus ganz bewusst die Rolle der Kirchen als Arbeitgeber. Folgende ordnungspolitische Elemente nennt das Sozialwort, die für die Kirchen als Arbeitgeber von zentraler Bedeutung sind. Die Kirchen sind mit ihrer Diakonie und Caritas, so das Sozialwort (Ziff. 243 f.) große Arbeitgeber. In dieser Rolle sind sie – nicht weniger und nicht mehr als andere Arbeitgeber – gefordert,

- Arbeitsverhältnisse familiengerecht zu gestalten (z.B. flexible Arbeitszeiten);
- für einen fairen Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzutreten;
- den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten und;
- für eine konsequente Umsetzung der Ordnungen für die Vertretung und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren Mitsprache- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu sorgen;
- Vorschläge zu beachten, die auf eine maßvolle Einschränkungen beim Gehalt von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den mittleren und oberen Gehaltsgruppen zielen;
- Teilen von Arbeit den Vorrang zu geben vor dem Abbau von Stellen und vor Entlassungen. (Sozialwort Ziff. 245)

Denn, so heißt es weiter: "Eine gute und aufopferungsvolle Arbeit verlangt auch ihren gerechten Lohn." (Ziff. 145) Gerade den soll die Klage der Ev KGH verhindern: Gerechte Löhne und berechtigte Lohnerhöhungen, die noch nicht einmal die Kostensteigerungen kompensieren!

Das Vorgehen der Ev KHG steht ebenfalls im diametralen Gegensatz zur neueren Rechtsprechung des Kirchengerichtshofes der EKD (KGH.EKD). In einem Urteil vom 09. Oktober 2006 zur Frage, ob Leiharbeit in diakonischen Einrichtungen mitbestimmungspflichtig ist, heißt es: „Hinzukommt, dass anders als im dargestellten staatlichen Rechtskreis der Dienstgemeinschaft auch eine angemessene Vergütung für alle diejenigen immanent ist, die für sich und ihre Familien von der Arbeit in der Dienstgemeinschaft ihren Lebensunterhalt bestreiten (müssen).“¹³

Der KGH.EKD versteht den Dritten Weg der Kirche also nicht nur als eine juristische Formalie, sondern als Verpflichtung zu einer angemessenen Bezahlung der Beschäftigten in Kirche und Diakonie. Eben das ist laut KGH.EKD unter dem Begriff Dienstgemeinschaft zu verstehen, mit dem er den Dritten Weg in dem o.g. Urteil inhaltlich qualifiziert. Der KGH.EKD nimmt damit ernst, was die EKD zugesichert hat, als sie Anfang der 1950er Jahre die Herausnahme der Kirchen aus dem Geltungsbereich des 1952 inkraftgetretenen Betriebsverfassungsgesetzes durchgesetzt hat. Im Originalton des damaligen Präsidenten der EKD Kirchenkanzlei, Heinz Brunotte, hört sich das so an: „Das die Kirche hierbei allen berechtigten sozialen Anforderungen gegenüber den bei ihr Beschäftigten in vollem Umfange nachkommt, ist selbstverständlich.“¹⁴

Ebenso gelang es der EKD kurze Zeit später, die Herausnahme der Kirchen aus dem 1955 inkraftgetretenen Bundespersonalvertretungsgesetzes durchzusetzen. Die diesbezügliche Zusage der Kirchen lässt sich als noch weiter gehend interpretieren. Der seinerzeit in den Verhandlungen mit der Adenauer-Regierung die Innere Mission vertretende Rechtsanwalt Eichholz gab 1954 zu Protokoll: „Gerade aus dem Geist der Dienstgemeinschaft heraus sind wir nicht bestrebt, weniger als die anderen zu tun.“¹⁵

Aber auch den Leitungen der drei evangelischen Landeskirchen in NRW schlägt die Ev KHG mit ihrem Gerichtsverfahren offen ins Gesicht. Noch zum 1. Mai d.J. haben sie zusammen mit dem DGB NRW ein Papier zum Thema des Tags der Arbeit "Gute Arbeit" herausgegeben. Darin heißt es: "So kann die Agenda für menschenwürdige Arbeit von der Bibel inspiriert werden, und die Kirchen können bei der Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien menschenwürdiger Arbeit als Partner der Gewerkschaften und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine wichtige Rolle spielen." Etwas weiter heißt es: "Menschliche Arbeit kann

13. Beschluss des KGH.EKD II0124/M36-06 vom 9. Oktober 2006 (Leiharbeit im diakonischen Dienst). Der für dieses Urteil verantwortliche Richter am KGH.EKD ist übrigens Harald Schliemann, vgl. Anm. 1.

14. So Heinz Brunotte, seinerzeit Präsident der EKD Kirchenkanzlei, in einem Brief an den Bundesarbeitsminister vom 12. 06. 1950, Nr. 10834.VI. Aktennotiz 4/2.2. Das seinerzeitige Vorgehen der EKD ist von Traugott Jähnichen nachgezeichnet worden in seinem Beitrag „Das die Kirche hierbei allen berechtigten sozialen Anforderungen ... nachkommt, ist selbstverständlich“, in: Jürgen Klute / Franz Segbers: "Gute Arbeit verlangt ihren gerechten Lohn" – Tarifverträge für die Kirchen. Hamburg, 2006, S. 58-68.

15. RA Eichholz für die Innere Mission in: Kurzprotokoll der 15. Sitzung des Unterausschusses Personalvertretung vom 20. 09. 1954 in Bonn, Deutscher Bundestag (27/9), Protokoll Nr. 15, S. 18.

niemals allein als Kostenfaktor betrachtet werden." Weiterhin wird ein existenzsichernder Mindestlohn und eine generelle Humanisierung der Erwerbsarbeitsbedingungen gefordert.

"Es genügt nicht, wenn die Kirchen die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und die Verhaltensweisen der darin tätigen Menschen thematisieren. Sie müssen auch ihr eigenes Handeln in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht bedenken. Das kirchliche Engagement für Änderungen in der Gesellschaft wirkt um so überzeugender, wenn es innerkirchlich seine Entsprechung findet.", betont das Sozialwort. (Ziff. 243) Das Vorgehen der Ev KHG, dass ja von der Leitung des Kirchenkreises Herne als Eigentümer der Ev KHG voll und ganz mitgetragen wird, steht im krassen Gegensatz dazu und ist somit vor allem als ein Beitrag zur Zerstörung kirchlicher Glaubwürdigkeit zu begreifen.

Vielleicht erklärt sich daraus, dass die Klägerseite sich nur durch einen Rechtsanwalt und eine Rechtsanwältin hat vertreten lassen, statt auch selbst zu dem Gerichtstermin präsent zu sein.

Doch es bleibt nicht bei dem „nur“ für die Kirchen selbst katastrophalen Glaubwürdigkeitsverlust. Die Kirchen sind mit ca. 1,3 Mio. Beschäftigten¹⁶ ein bedeutsamer Arbeitgeber.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Kirchen nicht nur Verantwortung für sich selbst tragen, sondern für die gesamte Branche der Sozial- und Gesundheitsdienste. Aufgrund der Branchendominanz der Kirchen erzeugt die kirchlich-diakonische Strategie, durch Lohn-dumping Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Anbietern im Sozial- und Gesundheitsbereich zu erzielen, einen entsprechend starken Druck auf die Löhne der Beschäftigten der anderen Wohlfahrtsverbände und der privaten Anbieter. Zugleich, das zeigt die Praxis, reagieren die so genannten Kostenträger sehr schnell auf Kostensenkungen einzelner Anbieter: Die Kostenträger führen nach Bekanntwerden solcher Kostensenkungen sehr zeitnah Neuverhandlungen über die vereinbarten Pflegesätze etc. mit dem betreffenden Anbieter und drängen dann andere Anbieter im Rahmen von Kostenvergleichen (Benchmarking) ebenfalls zu weiteren Kostensenkungen.

In einem solchen Kontext ist das Vorgehen der Ev KHG auch politisch als unverantwortlich einzustufen. Statt durch eine eindimensionale betriebswirtschaftliche Reaktion auf den politisch erzeugten Wettbewerbsdruck die Kostensenkungsspirale weiter zu beschleunigen ist von den Kirchen und ihren Wohlfahrtsverbänden zu fordern, sich endlich der politischen Debatte über die Finanzausstattung des Sozial- und Gesundheitssektors zu stellen. Dabei geht es um eine gesamtgesellschaftliche Verteilungsdebatte. Im Interesse einer qualitativ hochwertigen Pflege und humaner Arbeitsbedingungen für die in diesem Bereich Beschäftigten sind folgende Forderungen in die Debatte einzubringen: Die sogenannte Kostendeckelung ist durch eine sachgerechte, den Bedarfen entsprechende kostendeckende Finanzierung zu ersetzt; die Tariflöhne müssen wieder als verbindlicher Anteil der Berechnungsgrundlage den Kostenerstattungsverhandlungen zugrunde gelegt werden; es ist darauf zu drängen, dass für den Sozi-

16. Davon ca. 450.000 bei der Diakonie und ca. 500.000 bei der Caritas. In Deutschland sind das etwa soviel Beschäftigte wie bei Daimler-Chrysler, DB, DP, VW, Siemens zusammen. In folgenden Branchen haben die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände eine monopolartige Stellung: Krankenhäuser 31 % (NRW: 69%), WfbM 85 %, Kitas 36 %, Altenpflege 42 %. Quelle: Renate Richter (ver.di Bundesverwaltung): Arbeitsrecht bei Kirchen, Diakonie und Caritas. Vortrag vom April 2008 (Powerpoint-Präsentation). Folie 2.

al- und Gesundheitssektor wieder flächendeckende Tarifverträge durchgesetzt werden. Damit wird für alle Anbieter in diesem Sektor eine vergleichbare Ausgangssituation im Bereich der Personalausgaben geschaffen, die den Beschäftigten auskömmliche und ihrer Arbeit entsprechende Löhne sichern. Eine solche Bezahlung sozialer Arbeit ist Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Arbeit im Sozial- und Gesundheitssektor.

Auch wenn das Vorgehen der Ev KHG Herne juristisch nicht sehr erfolgversprechend aussieht – seine politische Wirkung ist sowohl für das Ansehen der Kirchen als auch für die Entwicklung des Bereichs der Sozial- und Gesundheitsdienste als Desaster einzustufen. Vor allem aber zeigt es, dass Kirche und Diakonie in der gegenwärtigen Umbruchsituation im Bereich der Sozial- und Gesundheitsdienste völlig orientierungslos agieren. Dieser Zustand muss so schnell wie möglich ein Ende finden.